Beitragsordnung des Bauernverbandes Nordharz e. V.

- 1
- Der Beitrag für landwirtschaftliche- und gartenbauliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, landwirtschaftliche und gärtnerische Personengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Kapitalgesellschaften wird als Umlage auf die Betriebsfläche erhoben. Die Umlage beträgt 3,50 € je Hektar Betriebsfläche im Jahr. Die Mindestflächenumlage beträgt 50,00 €. Bei Mehrpersonenunternehmen wird die flächenbezogene Umlage auch dann in voller Höhe erhoben, wenn nicht alle Gesellschafter oder Unternehmerpersonen die Mitgliedschaft im Verband erklärt haben.
- 2

Der Mitgliedsbeitrag für zahlende Einzelmitglieder beträgt 40,00 € im Jahr. Einzelmitglieder, die zugleich Unternehmer oder tätiger Gesellschafter eines der unter 1. genannten Unternehmen sind, haben ihre Beitragspflicht bereits durch die betriebliche Umlage erfüllt.

- 3
- Der Beitrag für Betriebe der gewerblichen Tierhaltung ohne Flächenbewirtschaftung, sonstige gewerbliche Unternehmen ohne landwirtschaftliche Urproduktion sowie Lohnunternehmen beträgt 200,00 €.
- 4.

Betriebe der extensiven Schafhaltung ohne weitere landwirtschaftliche Produktion zahlen einen Beitrag von 0,30 € je Mutterschaf im Jahr, soweit die Unternehmen nicht eine Umlage nach Betriebsfläche entrichten.

5.

Zwischen dem Bauernverband Nordharz e. V. und dem Berufsstand nahestehenden Unternehmen, Körperschaften und Institutionen wird im Falle der Mitgliedschaft ein individueller Förderbeitrag durch den Vorstand vereinbart.

6.

Forstbetriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstige auf freiwilliger Basis oder Kraft Gesetzes gebildete Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft sowie land- und forstwirtschaftlicher Eigentümer, die keine Unternehmen oder Einzelmitglieder im Sinne der Ziffern 1 bis 5 der Beitragsordnung sind, zahlen einen Gesamtjahresbeitrag von 100,00 €.

7.

Jedes Mitglied erhält vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages eine Beitragrechnung. Teilrechnungen bei Ratenzahlung werden auf Antrag durch die Geschäftsstelle erstellt.

8.

Der Beitrag ist aufgrund der Erfordernisse der Umlagezahlung an den Geschäftsbetrieb zum 15. Januar des laufenden Jahres fällig.

Ratenzahlung in bis zu vier gleichen Jahresraten ist bei Beiträgen über 120,00 € möglich, wobei die Raten jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.11. des laufenden Jahres fällig sind.

9.

Zur Beitragsbemessung werden die jeweils am 15. Mai des Vorjahres (Antragstellung) bewirtschaftete Betriebsfläche, der Arbeitskräftebesatz bzw. die Anzahl der Vieheinheiten zugrunde gelegt.